

Beschlusskammer 2

BK 2d 01/019

Geschwärzte Fassung

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

wegen

Antrags auf Genehmigung von Entgelten für die dauernde Überlassung von Tn-/TV-Sendeanlagen vom 28.09.2001, Antrag auf Genehmigung neuer AGB-Entgelte zum 01.01.2002

Antragstellerin

der **Deutschen Telekom AG**, vertreten durch ihren Vorstand, Friedrich Ebert Allee 140,
53113 Bonn,

Verfahrensbevollmächtigte: Constanze Möller (Deutsche Telekom AG)

Beigeladene:

1. **Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk (APR)**, vertreten durch die Geschäftsführung, c/o
Rechtsanwalt Dr. Stephan Ory, Sommerbergstraße 97, 66346 Püttlingen,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt und Geschäftsführer Dr. Stephan
Ory, Sommerbergstraße 97, 66346 Püttlingen
(APR)

2. **Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e.V. – VPRT** -, vertreten durch die
Geschäftsführung, Burgstraße 69, 53177 Bonn,

Verfahrensbevollmächtigte: Geschäftsführerin Ursula K. Adelt (VPRT)

3. **NEFkom Telekommunikation GmbH & Co.KG**, vertreten durch die Geschäftsführung
NEFkom Telekommunikation Beteiligungs-GmbH, Splittertorgraben 13, 90429 Nürnberg,
Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Schoof (NEFkom GmbH & Co.KG)
4. **extr@com AG**, vertreten durch ihren Vorstand, Wilhelm-Hale-Straße 50,
Verfahrensbevollmächtigter: Bernhard Stemmermann (extr@com AG)
5. **HanseNet Telekommunikation GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführung,
Hammerbrookstraße 63, 20097 Hamburg,
Verfahrensbevollmächtigter: Prokurist Dr. Fiebig (HanseNet GmbH)
6. **Technische Kommission der Landesmedienanstalten – TKLM** -, vertreten durch den
Vorsitzenden, Rothebühlstraße 121, 70178 Stuttgart,
Verfahrensbevollmächtigter: Dr. Thomas Hirschle (Vorsitzender TKLM)

hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post durch

den Vorsitzenden Dir Dipl.-Ing. Kuhmeyer,
den Beisitzer RD Böhm und
den Beisitzer ORR Busch

am 05.12.2001 entschieden:

1. Genehmigungen

- 1.1. Die derzeit noch geltende, bis zum 31.12.2001 befristete, Genehmigung, Beschluss BK 2d 99/027 vom 21.12.1999, veröffentlicht im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr.1/2000 vom 12.01.2000, Mitteilung Nr. 3/2000, wird bis zum 31.01.2002 verlängert.
- 1.2 Die Entgelte für folgende Leistungen der Antragstellerin, die im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 20/2001 vom 17.10.2001, Mitteilung Nr.582/2001 veröffentlicht worden sind, werden - mit Ausnahme der Nr. 4.9.3 der veröffentlichten Preisliste (Regelung zu „erhöhter Betriebsaufwand“) - genehmigt:
- dauernd überlassene UKW-Sendeanlagen für private Rundfunkveranstalter,
 - dauernd überlassene Fernsehsendeanlagen für private Rundfunkveranstalter.

- 1.3 Die Position Nr. 4.9.3 der veröffentlichten Preisliste wird in folgender Fassung genehmigt:

„Bei erhöhtem Betriebsaufwand (Fremdstandort) wird zusätzlich ein monatlicher Preis in Höhe der Differenz zwischen 30% des entsprechenden monatlichen Preises nach Punkt 4.5 (UKW-Sendeanlagen) bzw. Punkt 4.7 (Fernsehsendeanlagen) und dem der Deutschen Telekom AG in Rechnung gestellten Betriebsaufwand für den Fremdstandort berechnet.

Erhöhter Betriebsaufwand liegt dann vor, wenn zur Realisierung der Versorgung ein Standort in Anspruch genommen werden muss, der nicht Eigentum der Deutschen Telekom AG ist (Fremdstandort) und dafür vom jeweiligen Eigentümer der Deutschen Telekom AG ein Preis in Höhe von mehr als 30% des monatlichen Preises nach Punkt 4.5 (UKW-Sendeanlagen) bzw. Punkt 4.7 (Fernsehsendeanlagen) berechnet wird.“

2. Die beantragte Verkürzung der Veröffentlichungsfrist nach § 29 Absatz 1 Satz 4 TKV wird abgelehnt.

3. Nebenbestimmungen

- 3.1 Die genehmigten Entgelte nach Ziffer 1.2 und 1.3 treten zum 01.02.2002 in Kraft.

- 3.2 Die Genehmigung nach Ziffer 1.2 und 1.3 wird befristet auf den 31.12.2003.

4. Hinweise

- 4.1 Klarstellungen (vgl. dazu im Einzelnen: II., 3.3, Seiten 12 f. des Beschlusses)

- 4.1.1 Die Genehmigung betrifft nur Sachverhalte ab dem Genehmigungszeitpunkt; d.h. die Genehmigung wirkt ex-nunc ab dem 01.02.2002.

- 4.1.2 zu Nr. 3 der Preisliste (Frequenzzuteilung)

Hier werden nicht die (bereits von der RegTP festgesetzten) Frequenzzuteilungsgebühren genehmigt. An dieser Stelle geht es lediglich um die Genehmigung der Art und Weise der Weiterbelastung dieser bereits festgesetzten Gebühren.

- 4.2 Die Antragstellerin wird darauf aufmerksam gemacht, dass das ununterbrochene Vorliegen genehmigter Entgelte über den 31.12.2002 hinaus nur dann gewährleistet ist, wenn die Antragstellerin bis 14 Wochen vor Ablauf der Genehmigungsfrist einen neuen, entsprechenden Entgeltantrag vorlegt. Dem Entgeltantrag sollten aktualisierte und ergänzte Kostennachweise beigefügt sein. Nähere Hinweise zur Ausgestaltung der Kostennachweise können der nachstehenden Begründung der Entscheidung entnommen werden.

Gründe:

I.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Auf Antrag der Deutschen Telekom AG (im Folgenden: Antragstellerin) vom 28.09.2001 leitete die Beschlusskammer ein Genehmigungsverfahren bezüglich Entgelten für die dauernde Überlassung von Ton- und TV-Sendeanlagen, Antrag auf Genehmigung neuer AGB-Entgelte, ein.

1999 hatte die Antragstellerin mit den Landesmedienanstalten und den Verbänden des privaten Rundfunks Vereinbarungen über die Entwicklung der Senderentgelte für analoge Fernsehsender und die vom privaten Rundfunk genutzten UKW-Strukturen bis 2003 getroffen. Vereinbart wurde damals unter anderem, dass die Antragstellerin für die Jahre 2000 bis 2003 ihre damaligen Entgelte mit einer Verfügbarkeit von 99,7% bei den Fernsehsendern unverändert beibehält. Ferner war vereinbart worden, dass die Antragstellerin ihre Entgelte für UKW-Sendeanlagen um nicht mehr als 2,5% in den Jahren 2000 und 2001 und nicht mehr als jeweils 1,5% in den Jahren 2002 und 2003 anhebt. Für den Bereich der AGB-Kunden waren die derzeit noch geltenden Tarife mit Beschluss BK 2d 99/027 vom 21.12.1999 genehmigt worden. Die entsprechenden oben genannten Vereinbarungen waren bereits Teil der Verfahrensakte aus dem vorhergehenden Entgeltgenehmigungsverfahren BK 2d 99/027.

Ausweislich der Antragschrift OWP7-3, Dr. Mark Nicklas, vom 28.09.2001, a.a.O. Seite 2, sollen die hier beantragten Entgelte den entsprechenden Vereinbarungen entsprechen. D.h., im Verhältnis zum Vorjahr stellen sich die beantragten Entgeltmaßnahmen nach Darstellung der Antragstellerin wie folgt dar:

	2002	2003
UKW-Sendeanlagen (bei unveränderten Verfügbarkeiten)	+ 1,5%	+ 1,5%
TV-Sendeanlagen	+/- 0% (Verfügbarkeit 99,7%) - 1% (Verfügbarkeit 99,0%)	+/- 0% (Verfügbarkeit 99,7%) - 1% (Verfügbarkeit 99,0%)

Die Antragstellerin beantragt mit diesem Antrag ferner erstmalig die Weitergabe der Frequenzzuteilungsgebühren, die sich nach der Frequenzgebührenverordnung bemessen. Laut Antragschrift können die Frequenzzuteilungsgebühren in monatlichen Raten gezahlt werden.

Die Antragstellerin beantragt,

1. die Genehmigung der Entgelte für folgende Leistungen der Antragstellerin, die im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 20/2001 vom 17.10.2001, Mitteilung Nr.582/2001 veröffentlicht worden sind:
 - dauernd überlassene UKW-Sendeanlagen für private Rundfunkveranstalter,
 - dauernd überlassene Fernsehsendeanlagen für private Rundfunkveranstalter.
2. eine Verkürzung der Veröffentlichungsfrist nach § 29 Absatz 1 Satz 4 TKV.
3. ferner hilfsweise für den Fall, dass ein Inkrafttreten der neuen Tarife zum 01.01.2002 nicht möglich ist, die Verlängerung der geltenden Genehmigung bis zum 31.01.2002 und das Inkrafttreten der neuen Tarife zum 01.02.2002

Die Beigeladenen zu 1. und 2. sind der Auffassung,

1. dass Nr. 3 der Preisliste betreffend die Frequenzzuteilungsgebühren nicht genehmigt werden dürfe.
2. Hilfsweise: dass Nr. 3 der Preisliste betreffend die Frequenzzuteilungsgebühren nur mit der Klarstellung genehmigt werden dürfe, dass die Frequenzzuteilungsgebühren nur für solche Aufträge berechnet werden dürfen, die nach dem 01.01.2002 bei der Antragstellerin eingehen.
3. Höchsthilfsweise: dass Nr. 3 der Preisliste betreffend die Frequenzzuteilungsgebühren nur mit der Klarstellung genehmigt werden dürfe, dass die Frequenzzuteilungsgebühren nur für solche Aufträge berechnet werden dürfen, die nach der Veröffentlichung des verfahrensgegenständlichen Entgeltregulierungsantrages im Amtsblatt der RegTP bei der Antragstellerin eingehen.

Die Beigeladenen zu 1. und 2. vertreten weiter die Auffassung, dass die Liquidation der Frequenzzuteilungsgebühren durch die Antragstellerin neben den zu genehmigenden Entgelten nicht zulässig sei. Dies sei im Vergleich zu den bisher genehmigten AGB-Entgelten neu und liege außerhalb der Vereinbarung der Antragstellerin mit den Landesmedienanstalten und den am Verfahren Beteiligten APR und VPRT. Insofern könne sich die Antragstellerin nicht auf diese Vereinbarung berufen. In Bezug auf die Hilfsanträge hat die Beigeladene zu 2. ausgeführt, dass die Antragstellerin in den letzten beiden Jahren im Hinblick auf die Frequenzzuteilungsgebühren Aufträge nicht abgearbeitet habe, also insbesondere nicht bei der RegTP nach § 47 TKG zur Bearbeitung vorgelegt habe. Es stehe zu befürchten, dass diese Aufträge nach dem 01.01.2002 abgearbeitet würden und die Frequenzzuteilungsgebühren getrennt berechnet würden. Dies bedeute, dass einer etwaigen Genehmigung von Nr. 3 der Preisliste in der Praxis eine Rückwirkung zukäme.

Die Beigeladene zu 6. meint,

1. dass die unter Nr. 3 der Preisliste veröffentlichten Regelungen zur „Frequenzzuteilung“ nicht genehmigt werden dürfen.
2. dass die unter Nr. 4.9.1 der Preisliste veröffentlichten Regelungen zu „Erhöhter Planungsaufwand“ nicht genehmigt werden dürfen.
Hilfsweise sollte festgestellt werden, dass diese Position nur dann zur Anwendung kommt, wenn die aufgeführten Leistungen, die diese erhöhten Entgelte auslösen, nicht bereits anderweitig in Rechnung gestellt werden.

Geschwärzte, um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Antragstellerin bereinigte, Fassung

3. dass die unter Nr. 4.9.2 der Preisliste veröffentlichten Regelungen zu „Erhöhter Investitionsaufwand“ nicht genehmigt werden dürfen.
Hilfsweise sollte der in der Preisliste veröffentlichte Steigerungsbetrag auf maximal 15% reduziert werden. Darüber hinaus sollte festgestellt werden, dass diese Position nur dann zur Anwendung kommt, wenn nicht anderweitig einmalige Investitionszuschüsse geleistet werden.
4. dass die unter Nr. 4.9.3 der Preisliste veröffentlichten Regelungen zu „Erhöhter Betriebsaufwand“ nicht genehmigt werden dürfen.
Hilfsweise sollte festgestellt werden, dass diese Position nur dann in Rechnung gestellt wird, wenn die vom jeweiligen Eigentümer in Rechnung gestellten Kosten, die kalkulierten Betriebskosten der Telekom AG übersteigen.

Die Beigeladene zu 6. ist hinsichtlich ihrer Auffassung zu 1. der Meinung, dass die Herauslösung einer Kostenposition des Sendernetzbetreibers und deren gesonderte Inrechnungstellung bei einem Kunden einem Systembruch in der gesamten Kalkulation des Betreibers gleichkomme und zu einer medienrechtlich unerwünschten Mehrbelastung von Hörfunkveranstaltern mit neu in Betrieb genommenen Frequenzen gegenüber Veranstaltern mit bereits länger betriebenen Frequenzen führe. Hinsichtlich ihrer Äußerungen zu 2. bis 4. behauptet die Beigeladene zu 6., dass die skizzierten Steigerungssachverhalte in der überwiegenden Anzahl der im Ton- und TV-Sendeanlagenbetrieb zu erbringenden Leistungen dazu führe, dass nicht die veröffentlichten Preise, sondern in den meisten Fällen der Steigerungspreis einschlägig sei.

Die beantragten Entgeltmaßnahmen sind nach § 8 Abs. 2 TEntgV im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 20 vom 17.10.2001, Mitteilung Nr. 582/2001, veröffentlicht worden.

Die gesetzlich vorgeschriebene Entscheidungsfrist des § 28 Abs. 2 Satz 1 TKG von sechs Wochen ist von der Beschlusskammer am 06.11.2001 gemäss § 28 Abs. 2 Satz 2 TKG bis längstens zum 11.12.2001 verlängert worden.

Die Prüfung des Antrages ist auf der Grundlage der von der Antragstellerin als Anlage zum Antrag beigefügten sowie auf Nachfrage zur Verfügung gestellten Unterlagen erfolgt. Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin am 19.10.2001, am 26.10.2001 und am 06.11.2001 Zusammenstellungen von klärungsbedürftigen Punkten, die sich im Rahmen der Prüfprozesse ergaben, übersandt. Ferner hat die Beschlusskammer der Antragstellerin, unter anderem am 22.11.2001, Stellungnahmen und Anträge der Beigeladenen mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet.

Zu den Fragenkatalogen hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 02.11.2001, vom 06.11.2001 und vom 08.11.2001 entsprechende Stellungnahmen vorgelegt. Auf das Schreiben der Beschlusskammer vom 22.11.2001 legte die Antragstellerin am 26.11.2001 fristgerecht eine Stellungnahme vor.

Auf ihre entsprechenden Anträge hat die Beschlusskammer die Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk – APR (am 29.10.2001, Beigeladene zu 1), den Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e.V. – VPRT (am 07.11.2001, Beigeladene zu 2), die NEFkom Telekommunikation GmbH & Co.KG (am 19.11.2001, Beigeladene zu 3), die extr@com AG (am 20.11.2001, Beigeladene zu 4), die HanseNet Telekommunikation GmbH (am 21.11.2001, Beigeladene zu 5) und die Technische Kommission der Landesmedienanstalten – TKLM (am 22.11.2001, Beigeladene zu 6) zu dem Verfahren beigeladen.

Mit Schreiben vom 23. und 27.11.2001 hat die Beschlusskammer die Beigeladene zu 6. um ergänzende Angaben und eine Stellungnahme zum Schreiben der Antragstellerin vom 26.11.2001 gebeten.

Mit Schreiben vom 28.11.2001 legte die Beigeladene zu 6. eine entsprechende Stellungnahme zum Schreiben der Beschlusskammer vom 27.11.2001 vor. Eine Stellungnahme zur Frage der Beschlusskammer vom 23.11.2001 blieb die Beigeladene zu 6. schuldig.

Die Beschlusskammer hatte für den 23.11.2001 einen Termin für die öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt. Nachdem aber alle am Verfahren Beteiligten, Antragstellerin und alle Beigeladenen, auf die Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet hatten, hat die Beschlusskammer den Anhörungstermin abgesetzt.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung der Beschlusskammer beruht auf §§ 24, 25 Abs. 1, 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis Abs. 4 TKG i.V.m. §§ 1 Abs. 1, 2 und 3 TEntgV, §§ 73 ff. TKG.

1. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

1.1 Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus §§ 66 und 73 Abs. 1 TKG, denn es handelt sich um eine Entscheidung nach den Regelungen des Dritten Teils, d.h. den §§ 24 bis 32 TKG, einschließlich der nach § 27 Abs. 4 TKG erlassenen TEntgV.

1.2 Die Genehmigungspflicht der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile für die dauernd überlassenen Tn/TV-Sendeanlagen ergibt sich aus § 25 Abs. 1 TKG.

1.2.1 Die Errichtung und der Betrieb von Tn/TV-Sendeanlagen ist eine nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 lit. c) TKG lizenzpflichtige Tätigkeit, denn das Herstellen von Verbindungen zwischen Sender und Rundfunkempfänger durch Funkfrequenzen stellt ein Betreiben von Übertragungswegen im Sinne des Gesetzes dar (VG Köln (1 K 4699/97)). Der Antragstellerin wurde im übrigen eine Lizenz der Lizenzklasse 3 nach § 6 TKG erteilt (Nummer 96 03 021), die sie dazu berechtigt, in der Bundesrepublik Deutschland Grundstücksgrenzen überschreitende und für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit genutzte Übertragungswege zu betreiben. Im Rahmen dieser Lizenz erbringt sie das Angebot der dauernden Überlassung von Tn/TV-Sendeanlagen.

1.2.2 Die Antragstellerin verfügt auf den einheitlichen Märkten der Bundesrepublik Deutschland für das Angebot von Sendeanlagen (Übertragungswegen) zur terrestrischen Verbreitung analogen Rundfunks (analoges Fernsehen und analoger Hörfunk über UKW-Frequenzen) im Rahmen der Lizenzklasse 3 nach § 6 TKG über eine marktbeherrschende Stellung nach § 19 GWB. Diese Feststellung wurde letztmalig im Beschluss BK 2d 99/027 vom 21.12.1999 (a.a.O., II., 1. bb)) getroffen und hat weiter Bestand. Denn die aktuelle Überprüfung hat die überragende Marktstellung der Antragstellerin bestätigt; sie hat Marktanteile der Antragstellerin von jeweils über 99% für die abgegrenzten Märkte ergeben. Die Überprüfung hat weiter ergeben, dass selbst für den denkbaren Fall der Abgrenzung mehrerer regionaler Märkte im TV- als auch im UKW-Bereich Marktanteile der Antragstellerin von 80 bis 100% zu verzeichnen sind. Aufgrund der vorgenommenen Gesamtbetrachtung (§ 19 Absatz 2 Nr. 2, Absatz 3 GWB) lässt sich feststellen, dass die Antragstellerin auf den jeweiligen o.g. Märkten eine überragende Marktstellung hat und sie deshalb marktbeherrschend ist.

1.3 Die Verfahrensrechte der Antragstellerin und der Beigeladenen wurden gewahrt. Ihnen wurde die Möglichkeit der Stellungnahme zu einzelnen klärungsbedürftigen Punkten eröffnet, die sie durch entsprechende Antwortschreiben auch wahrnahmen (siehe oben, I.).

1.4 Die Entscheidung ergeht gemäss § 75 Abs. 3, Satz 1, 2. Halbsatz TKG mit Einverständnis aller am Verfahren Beteiligten ohne öffentliche mündliche Verhandlung.

1.5 Dem Bundeskartellamt wurde nach § 82 Satz 3 TKG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit Schreiben B 7 440/01 vom 07.11.2001 hat das Bundeskartellamt sein Einvernehmen gem. § 82 Satz 2 TKG hinsichtlich der Beurteilung der Marktbeherrschung erteilt.

2. Verlängerung der derzeit geltenden Genehmigung bis zum 31.01.2002, Ablehnung des Antrags auf Verkürzung der Veröffentlichungsfrist gemäß § 29 Absatz 1 Satz 4 TKV

Der Antrag auf Genehmigung der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereits zum 01.01.2002 musste wegen der Schutzvorschrift des § 29 Absatz 1 Satz 1 TKV abgelehnt werden. Wegen der beantragten Tarifierhöhungen und Änderung der Entgeltstruktur kam eine Verkürzung der Veröffentlichungsfrist nicht in Frage. Dem hilfsweise gestellten Antrag auf Verlängerung der derzeit geltenden Genehmigung und Genehmigung der neuen Entgelte zum 01.02.2002 wird stattgegeben.

Das verzögerte Inkrafttreten der neuen Tarife hätte die Antragstellerin in Kenntnis der einschlägigen Vorschriften als geübte, langjährige Antragstellerin durch rechtzeitiges Einreichen der Antragsunterlagen vermeiden können. Die Entscheidung belastet die Antragstellerin daher nur in zumutbarer Weise.

3. Die materielle Prüfung des Antrags hat zur Genehmigung der beantragten Tarife geführt.

3.1 Der Entgeltantrag der Antragstellerin ist prüffähig.

Der Umfang der vorzulegenden Unterlagen ergibt sich aus § 27 Abs. 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 TEntgV. Von entscheidender Bedeutung für die Prüfung des vorgelegten Entgeltantrages sind die Angaben zu den Kosten. Dem aktuellen Entgeltantrag liegt eine dem Kostennachweis nach der [REDACTED] Methode entsprechende Kalkulationsmethodik zugrunde. Bzgl. der Kostennachweise ist eine gewisse Weiterentwicklung gegenüber vorangegangenen Entgeltgenehmigungsverfahren feststellbar. Diese Weiterentwicklung ist vorrangig im Bereich der Gemeinkosten zu sehen: Im Vergleich zum vorherigen Antrag hat eine Verbesserung der Gemeinkostenallokation stattgefunden; ferner werden im vorliegenden Antrag nur (relativ) wenig sachfremde Gemeinkosten geltend gemacht. Weiter ist festzustellen, dass die Antragstellerin die in den Verwaltungsvorschriften der RegTP zur Kostenrechnung aufgeführten Anforderungen an die „accounting separation“ nunmehr erfüllt, [REDACTED]. Hinsichtlich der Gesamtkalkulation lässt sich feststellen, dass die Antragstellerin erstmalig die Absatzmengen nach Leistungsklasse und Antennenhöhe ausweist, so dass die Gesamtumsätze auf der Basis dieser differenzierten Mengen ermittelt werden konnten.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Kostennachweise der Antragstellerin nach wie vor Mängel aufweisen:

- [REDACTED]. Das Antwortschreiben der Antragstellerin, OWP7-3 vom 02.11.2001, auf entsprechende Nachfrage der Beschlusskammer enthielt keine nachvollziehbare Begründung für diesen Mangel.

- [REDACTED]



- Hinsichtlich der Kalkulation der anlagespezifischen Kapitalkosten haben sich die Antragsunterlagen im Vergleich zum vorherigen Antrag nicht gebessert. Auf die entsprechende Kritik aus dem Beschluss BK 2d 99/027 vom 21.12.1999, a.a.O., II., 2.a), Seite 6) wird daher uneingeschränkt verwiesen.
- Hinsichtlich der Produkt- und Angebotskosten bestehen im Bereich der Prozesskosten sowohl auf der Ebene der Prozesszeiten als auch der Ebene der Stundensätze weitere Nachweismängel. Auf die in früheren Verfahren geäußerte Kritik (z.B. bestandskräftiger Beschluss BK 2d 01/004 vom 29.05.2001 im Entgeltgenehmigungsverfahren DAB-Versorgung im VHF-Band in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) wird hier verwiesen.

Die aufgezeigten Mängel führen nicht zur Unprüfbarkeit des Antrages, erschweren zum Teil aber abschließende Beurteilungen. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass diese Mängel bei der Weiterentwicklung des Kostenrechnungssystems der Antragstellerin abgestellt werden.

3.2 Die Vorschriften des § 24 TKG i.V.m. § 3 TEntgV stehen einer Genehmigung der neu beantragten Tarife (AGB-Entgelte) hier nicht entgegen. Zwar sind die ausgewiesenen Kostenwerte im vorliegenden Antrag zum Teil überhöht. Im vorliegenden Fall führt dies jedoch nicht zu einer Kostenüberdeckung, sondern lediglich zu einer Reduzierung der von der Antragstellerin reklamierten Kostenunterdeckung.

3.2.1 Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Kostenwerte sind zum Teil überhöht:

Wegen des hohen Kapitalkostenanteils bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen sind die Kapitalkosten ein wesentlicher Kostenfaktor. Die Kapitalkosten wiederum werden entscheidend durch Abschreibungsdauer und kalkulatorischen Zinssatz bestimmt.

- Die Beschlusskammer hat in einer Vielzahl vorausgegangener Beschlüsse, unter anderem für digitale SFV und CFV, zuletzt BK 2a 01/006 vom 15.06.2001, für analoge SFV, zuletzt BK 2a 00/034 vom 29.01.2001, und für die DAB-Versorgung im VHF-Band in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, zuletzt BK 2d 01/004 vom 29.05.2001, wiederholt dargelegt, dass die von der Antragstellerin angesetzten kalkulatorischen Zinssätze (█ %) überhöht sind. Auf die diesbezüglichen Ausführungen wird bezug genommen. Es wird daher entsprechend der ständigen Spruchpraxis der Beschlusskammer auch hier von einem einheitlichen Realzins von 8,75% (Nominalzins von 10,6% abzüglich einer Inflationsrate von 1,85%) ausgegangen.
- Ferner wurde bei der Prüfung der Einkaufspreise der TV-Antennenanlagen, Prüfungsgegenstand Kontrakte █ festgestellt, dass durch fehlerhafte Bildung des arithmetischen Mittels ein unzutreffender Wert in die Kalkulation eingestellt wurde. Die Antragstellerin bildete das arithmetische Mittel aus den jeweilig ausgewiesenen Brutto-Investitionswerten. Für den Standort █ eingesetzt werden müssen, █. Durch diese Korrektur sinken die █

von der Antragstellerin vorgetragene Ist-Kosten (KoN) um ■ % . Ferner wurde bei der Prüfung der Einkaufspreise ■ festgestellt, die die Vermutung nahe legt, ■

- Darüber hinaus geht die Beschlusskammer nach wie vor davon aus, dass die angegebenen Abschreibungsdauern zu niedrig sind. Die geltend gemachten Abschreibungsdauern konnten trotz expliziter Nachfrage in diesem Verfahren, wie bereits auch in dem vorherigen Verfahren BK 2d 99/027, nicht nachgewiesen werden. Nach Ansicht der Antragstellerin ist für die Kostenermittlung die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Investitionsgüter maßgeblich. Die von der Antragstellerin angesetzten Nutzungsdauern erscheinen aus hiesiger Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch nicht vertretbar. Auf die konkreten Ausführungen im Beschluss BK 2d 99/027 vom 21.12.1999 (a.a.O., II., 2. ba), Seite 7, erster Punkt) wird nochmals hingewiesen.

Die Antragstellerin setzt in ihrer Kostenkalkulation eine Nutzungsdauer für die oben genannten Sendeanlagen von ■ Jahren an. Bereits im Verfahren von 1999 wurde die Antragstellerin aufgefordert, ihre Anlagenabgänge für den Zeitraum 1994 bis 1999 zu belegen. Laut Antragstellerin wurde aber in diesem Zeitraum ■ (Schreiben der Antragstellerin VV24d vom 19.11.99). Unter der Annahme, dass die Altersstruktur der Sendeanlagen annähernd einer Gleichverteilung entspricht, hätten in ■ Jahren ca. ■ % der Anlagen ausgetauscht werden müssen. Dies konnte seitens der Antragstellerin nicht belegt werden. Demzufolge liegt nahe, dass die Antragstellerin die Anlagen deutlich länger als ■ Jahre nutzt.

Auch im derzeitigen Verfahren ist die Antragstellerin mit Schreiben BK 2d 01/019 der Beschlusskammer vom 19.10.2001 aufgefordert worden, den Wert und die Menge der Ausbuchungen darzulegen. Mit Schreiben OWP7-3 vom 02.11.2001 weist die Antragstellerin in einer Tabelle die Restbuchwerte der Jahre 1995 bis 2000 für die einzelnen Anlagenklassen aus. Angaben zu der Menge der Ausbuchungen sind laut Antragstellerin nicht möglich, was aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar erscheint. Abgesehen von den widersprüchlichen Angaben im Vergleich zum Schreiben der Antragstellerin VV24d vom 19.11.99 in bezug auf die Ausbuchungsmenge, spricht diese Tabelle deutlich dafür, dass in dem dargestellten Zeitraum ■

Bei einer annähernd gleichverteilten Altersstruktur hätte für den besagten Zeitraum - unterstellt die Nutzungsdauer wäre tatsächlich ■ Jahre - der Anlagenbestand zu ■ % erneuert werden müssen, um die Dienstleistung weiter anbieten zu können.

Ein weiteres Indiz dafür, dass die Nutzungsdauer von ■ Jahren zu kurz bemessen ist, stellt die Aussage der Antragstellerin selbst dar: ■

Somit ist die tatsächliche Nutzungsdauer der Tn /TV-Sendeanlagen auf jeden Fall länger als ■ Jahre anzusetzen. Die Beschlusskammer hat insoweit in diesem Verfahren aufgrund ihrer derzeitigen Erkenntnisse die Nutzungsdauer in Höhe von 15 Jahren angesetzt.

- Weiteres Kostensenkungspotential ist aufgrund der oben aufgelisteten Mängel (s.o. II., 2.1) in der Kalkulationsmethodik zu vermuten.

3.2.2 Die beantragten Entgelte enthalten nach derzeitigem Kenntnisstand keine Abschläge im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG.

Die festgestellten bezifferbaren Kostenüberhöhungen sowie die anzunehmenden Kostensenkungspotentiale sprechen gegen die Annahme des Vorliegens von Abschlägen. Die Beschlusskammer geht allerdings davon aus, dass die Antragstellerin in künftigen Anträgen verbesserte Kostennachweise vorlegen wird. Im einzelnen ist folgendes festzustellen:

- Im Entgeltantrag selbst (a.a.O., Anlage 2) ist für den Durchschnitt über alle Leistungsklassen und Antennenhöhen im Bereich der privaten Rundfunkveranstalter (AGB-Entgelte) ein Kostendeckungsgrad von insgesamt ■■■ % ausgewiesen.

Bei Übernahme der Angaben der Antragstellerin in Bezug auf Nutzungsdauer und Kapitalzinssatz von ■■■ % ergibt sich nach eigenen Berechnungen der Beschlusskammer im Durchschnitt über alle Leistungsklassen und Antennenhöhen im Bereich der privaten Rundfunkveranstalter ein Kostendeckungsgrad von insgesamt ■■■■ %.

Damit ist bei beiden Rechnungen ein Kostendeckungsgrad von unter ■■■ % ausgewiesen.

Die Vornahme der gebotenen Kostenkorrekturen (Änderung des Kapitalzinssatzes auf 8,75% und Erhöhung der Nutzungsdauer auf 15 Jahre) führt nach Berechnungen der Beschlusskammer zu einem durchschnittlichen Kostendeckungsgrad von ■■■■ % bei den AGB-Kunden. Die von der Antragstellerin reklamierte Kostenunterdeckung besteht nach den Feststellungen der Beschlusskammer zwar, allerdings weitaus nicht in dem Maße wie im Entgeltantrag dargestellt.

- Auch wegen der nicht genau bezifferbaren, aber mit deutlicher Sicherheit vermuteten Kostensenkungspotentiale (vgl. oben II., 2.1) geht die Beschlusskammer davon aus, dass sich der Kostendeckungsgrad zur Kostendeckung bewegt.

Bei der Beurteilung des Kostendeckungsgrades ist zu ferner beachten, dass es sich beim analogen Rundfunk um einen Markt in der Degenerationsphase handelt. Auch für den Fall, dass Abschläge vorlägen, wäre überdies zu berücksichtigen, dass aufgrund der Gesamtsituation nicht zu erwarten ist - und es gibt auch keine tatsächlichen Anzeichen dafür -, dass Wettbewerber neu in den absterbenden Markt (Ablösung des analogen Rundfunks durch digitalen Rundfunk in etwa 10-15 Jahren) eintreten möchten.

3.3 Genehmigung der Regelung hinsichtlich der Weiterbelastung der Kosten zur Frequenzuteilung (Nr. 3 der veröffentlichten Preisliste)

Die Regelung in Nr. 3 der veröffentlichten Preisliste (Frequenzuteilung), nach der die Antragstellerin für die Frequenzuteilung die ihr von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post entsprechend der Frequenzgebührenverordnung in Rechnung gestellten Frequenzgebühren für die genutzte Frequenz als einmaligen Preis zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlich vorgeschriebener Höhe ihren Kunden berechnet, wird genehmigt. Der zur Genehmigung vorgelegten Regelung stehen keine rechtlichen Hindernisse entgegen.

Zunächst ist festzustellen, dass die von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post auf Grundlage der Frequenzgebührenverordnung verlangten Frequenzuteilungsgebühren hoheitliche Kosten sind, die die Antragstellerin als Kostenpunkt in ihre Kostenkalkulation einstellen muss und auch liquidieren können muss. Dies wird – soweit ersichtlich – auch von keinem der am Verfahren Beteiligten bestritten.

Gestritten wird zwischen den Beteiligten – Antragstellerin einerseits und Beteiligte andererseits – im Wesentlichen darum, ob dieser Kostenfaktor bei der Kostenkalkulation der in Rede stehenden Leistungen vor dem Hintergrund der bereits oben erwähnten Vereinbarung von 1999 zwischen der Antragstellerin und den Landesmedienanstalten sowie den Verbänden des privaten Rundfunks (Vereinbarungen über die Entwicklung der Senderentgelte für analoge Fernsehsender und die vom privaten Rundfunk genutzten UKW-Strukturen bis 2003) berücksichtigt und damit einkalkuliert war oder nicht. Die Beigeladenen zu 1. und 2. haben insoweit in ihrem Schreiben vom 24.10.2001 und 19.11.2001 die Auffassung geäußert, dass sich die Antragstellerin diesbezüglich nicht auf die Vereinbarung zwischen allen Beteiligten von 1999 berufen könne. Dazu ist festzustellen, dass die Beschlusskammer als an der erwähnten Vereinbarung zwischen den Beteiligten von 1999 Unbeteiligte keinerlei Kenntnis über die „Geschäftsgrundlage“ der Vertragsparteien haben kann. Der Beschlusskammer liegen insoweit nur die gegenteiligen Äußerungen der Antragstellerin einerseits und den übrigen Beteiligten andererseits vor. Dies ist allerdings für die hier zu entscheidende Frage, ob die Frequenzuteilungsgebühren weiterbelastet werden dürfen oder nicht, irrelevant: Denn die Vereinbarung zwischen den Beteiligten ist nicht Prüfungsmaßstab der Beschlusskammer für die Frage der Genehmigungsfähigkeit des vorgelegten Antrages. Die Frage der Genehmigungsfähigkeit entscheidet sich allein anhand der oben zitierten gesetzlichen Vorschriften des TKG (vgl. oben II. am Anfang). Die Beschlusskammer hat die o.g. Vereinbarung zwischen allen Beteiligten lediglich im Interesse aller Beteiligten akzeptiert, soweit gesetzliche Vorschriften des TKG nicht entgegenstehen. Die genannte Vereinbarung ist andererseits aber nicht geeignet, gesetzlichen Vorschriften des TKG vorzugehen.

Die Beigeladene zu 6. vertritt die Auffassung, dass die Herauslösung einer Kostenposition des Sendernetzbetreibers und die gesonderte Inrechnungstellung dieser beim Kunden einem Systembruch der gesamten Kalkulation des Sendernetzbetreibers gleichkomme und zu einer medienrechtlich unerwünschten Mehrbelastung einzelner Hörfunkveranstalter mit neu in Betrieb genommenen Frequenzen führe. Diese Argumentation ist aus Sicht der Beschlusskammer nicht tragfähig. Zum einen hätte die Einarbeitung des Kostenfaktors Frequenzuteilungsgebühr in die Gesamtkalkulation insgesamt zu einer – bei allen Beteiligten unerwünschten und der Vereinbarung entgegenstehenden – Steigerung aller Tarife geführt. Die Beschlusskammer hat, wie bereits erwähnt, den in der o.g. Vereinbarung verkörperten Willen aller Beteiligten bislang akzeptiert, solange Vorschriften des TKG nicht verletzt werden. Insofern erscheint der Beschlusskammer die gesonderte Inrechnungstellung als vertretbare, gesetzeskonforme Alternative. Dies gilt umso mehr als die Antragstellerin in ihrem Entgeltantrag fakultativ die Möglichkeit vorsieht, den einmalig fälligen Betrag auch anteilig als monatlichen Preis während der Dauer des Vertragsverhältnisses, maximal für die Dauer von 10 Jahren, zu zahlen. Aus Sicht der Beschlusskammer ist jedenfalls kein Verbot einer so gearteten Weiterbelastung erkennbar. Die von der Antragstellerin zur Genehmigung vorgelegte Lösung erscheint der Beschlusskammer im Hinblick auf eine verursachungsgerechte Verteilung der Kosten und damit auch der Kostentransparenz als vertretbare Lösung. Die von der Beigeladenen zu 6. vorgeschlagene Lösung einer Umlegung der Frequenzuteilungsgebühren auf alle Programmveranstalter dagegen führt zu einer Mehrbelastung aller Programmveranstalter, obwohl die Kosten nur bei denjenigen anfallen, die von Neuzuteilungen oder Frequenzänderungen betroffen sind. Eine von der Beigeladenen zu 6. reklamierte „medienrechtliche“ unerwünschte Mehrbelastung kann von der Beschlusskammer daher nicht identifiziert werden. Die Weiterbelastung der Frequenzuteilungsgebühren wird daher, wie in Nr. 3 der veröffentlichten Preisliste beantragt, genehmigt.

Ferner wird jedoch auf folgendes hingewiesen:

- Zunächst wird nochmals klargestellt, dass hier nicht die (bereits von der RegTP festgesetzten) Frequenzuteilungsgebühren genehmigt werden. An dieser Stelle geht es lediglich um die Genehmigung der Art und Weise der Weiterbelastung dieser bereits festgesetzten Gebühren.
- Der vorherige Entgeltantrag der Antragstellerin vom 14.10.1999, Az. BK 2d 99/027, enthielt keinen Kostenbestandteil „Frequenzuteilungsgebühren“. Daher ist die Antragstellerin nicht berechtigt, auf der Grundlage der mit Beschluss BK 2d 99/027 vom 21.12.1999 genehmigten

Geschwärzte, um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Antragstellerin bereinigte, Fassung

und noch bis 31.12.2001 gültigen Entgelte Frequenzzuteilungsgebühren weiterzubelasten. Durch die – wie hilfsweise beantragt – genehmigte Verlängerung der noch geltenden Genehmigung (Beschluss BK 2d 99/027 vom 21.12.1999) verlängert sich diese Frist bis zum 31.01.2002.

- Zum Inkrafttreten der Regelung zur Weiterbelastung der Frequenzzuteilungsgebühren wird im Interesse der Rechtssicherheit für alle Beteiligten folgendes klargestellt:
 - Die Genehmigung der o.g. Regelung betrifft nur Sachverhalte ab dem Genehmigungszeitpunkt; d.h. die Genehmigung wirkt ex-nunc ab dem 01.02.2002.
 - Da es im vorliegenden Entgeltgenehmigungsverfahren um die Genehmigung von Entgelten und entgeltrelevanten Bestandteilen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen von AGB-Kunden geht, ist als maßgeblicher Zeitpunkt der Zeitpunkt eines Vertragsschlusses von Antragstellerin und jeweiligem Rundfunkveranstalter anzusehen. Entscheidend ist, welche Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Zeitpunkt eines Vertragsschlusses gelten. Das Anknüpfungskriterium des „Auftrages“, das von den Beigeladenen zu 1. und 2. vorgetragen worden ist, ist daher rechtlich irrelevant. Die Gefahr einer unzulässigen Rückwirkung der Genehmigung der Regelung der Nr. 3 der veröffentlichten Preisliste ist insofern nicht gegeben. Sollten hinsichtlich der Vertragsanbahnung (Nichtbearbeitung von Aufträgen o.ä.) Differenzen zwischen den Vertragspartnern bestehen, wie es die Beigeladene zu 2. in ihrem Schreiben vom 19.11.2001 behauptet hat, wären diese gegebenenfalls zivilrechtlich zu klären.
 - Dies bedeutet, dass alle noch vor dem 31.01.2002 (verlängerte Frist durch Verlängerung der derzeit geltenden Genehmigung vom 21.12.1999 bis zum 31.01.2002) abgeschlossenen Verträge nicht unter die neue Genehmigung fallen und daher eine Weiterbelastung der Frequenzzuteilungsgebühren – selbst wenn der Gebührenbescheid erst nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Genehmigung ergehen sollte – nicht zulässig ist. Die Antragstellerin hat die Weiterbelastung der Frequenzzuteilungsgebühren im Rahmen der ab dem 01.02.2002 geltenden Entgeltstruktur zum 01.01.2002, hilfsweise zum 01.02.2002 beantragt. Damit ist weiter eindeutig, dass die beantragte Regelung nur in Fällen eingreift, in denen Datum des Vertragsabschlusses und des Frequenzzuteilungsgebührenbescheides nach dem Beginn der Genehmigung, d.h. nach dem 01.02.2002, liegen.

3.4 Erhöhter Planungs-, Investitions- oder Betriebsaufwand bei UKW- und Fernsehsendeanlagen (Nr. 4.9 der veröffentlichten Preisliste)

Zur Preisposition Nr. 4.9 der veröffentlichten Preisliste der Antragstellerin (Erhöhter Planungs-, Investitions- oder Betriebsaufwand bei UKW- und Fernsehsendeanlagen) hat die Beigeladene zu 6. mit e-mail vom 21.11.2001, eingegangen bei der Beschlusskammer am 22.11.2001, mithin in der 7. Verfahrenswoche, erstmals die Auffassung vertreten, dass die Preispositionen Nr. 4.9.1, 4.9.2 und 4.9.3 nicht genehmigt werden dürften. Als Begründung hat die Beigeladene zu 6. übergreifend behauptet, die dort skizzierten Steigerungssachverhalte führten in der überwiegenden Anzahl der im Ton- und TV-Sendeanlagenbetrieb zu erbringenden Leistungen dazu, dass nicht die veröffentlichten Preise, sondern in den meisten Fällen der Steigerungspreis berechnet werde. Die Beigeladene zu 6. hat ferner diesbezüglich entsprechende „Hilfsanträge“ formuliert (vgl. oben I., Seite 5). Die Beschlusskammer hat unverzüglich sowohl die Antragstellerin um Stellungnahme gebeten sowie die Beigeladene zu 6. aufgefordert, diese pauschalen Behauptungen mit geeignetem Datenmaterial zu unterlegen. Auf das entsprechende Schreiben der Beschlusskammer vom 23.11.2001 ist die Beigeladene zu 6. eine entsprechende Stellungnahme schuldig geblieben. Die Antragstellerin hat mit Schreiben OWP7-3 vom 26.11.2001 fristgerecht Stellung genommen und die Vorwürfe der Beigeladenen zu 6. aus Sicht der Beschlusskammer nachvollziehbar entkräftet. Die Antragstellerin führte aus, dass hinsichtlich der Preisposition Nr. 4.9.1 (Erhöhter Planungsaufwand) in den letzten Jahren nur in einem Fall die Rege-

lung zur Anwendung kam. Hinsichtlich der Preisposition Nr. 4.9.2 (Erhöhter Investitionsaufwand) wurde die praktische Bedeutung bei Neubestellungen entgegen des Vortrags der Beigeladenen zu 6. als „äußerst gering“ eingestuft, bei Änderungen mit „praktisch keine Bedeutung“. Hinsichtlich der Preisposition Nr. 4.9.3 (Erhöhter Betriebsaufwand) hat die Antragstellerin eine Neufassung der Position in der Fassung vorgeschlagen, die im Tenor unter 1.3 abgedruckt ist. Auf diese Stellungnahme der Antragstellerin hat die Beigeladene zu 6. mit Schreiben vom 28.11.2001 geantwortet und die Ausführungen der Antragstellerin, insbesondere hinsichtlich der Häufigkeit der Anwendungsfälle nicht mehr bestritten, zum Teil sogar ausdrücklich bestätigt. Sie hat auch in diesem Schreiben diesbezüglich keinerlei quantifizierbare Angaben gemacht. Im Ergebnis sieht die Beschlusskammer die Behauptungen der Beigeladenen zu 6. daher als erschüttert an. In bezug auf die Preisposition Nr. 4.9.3 (Erhöhter Betriebsaufwand) stimmt die Beigeladene zu 6. der von der Antragstellerin mit Schreiben vom 26.11.2001 vorgeschlagenen Neufassung zu. Die Neufassung dieser Preisposition sieht im Vergleich zur ursprünglich beantragten Fassung bei der Definition des „Betriebsaufwandes“ eine konkrete Preisgrenze von 30% des monatlichen Preises nach Punkt 4.5 (UKW-Sendeanlagen) bzw. Punkt 4.7 (TV-Sendeanlagen) vor. Diese Änderung ist nach Auffassung der Beschlusskammer geeignet, die Rechtssicherheit der Beteiligten durch die konkrete Preisgrenze zu erhöhen. Diese neue Fassung der Nr. 4.9.3 der Preisliste, die auch dem Willen der Beteiligten entspricht, wird daher genehmigt.

Die hilfsweisen „Anträge“ der Beigeladenen zu 6. zu der Preisposition 4.9.1-3 laufen auf das Begehren hinaus festzustellen, wann im Einzelfall die jeweilige Preisposition zur Anwendung kommen soll. Dies ist nach Auffassung der Beschlusskammer jedoch ein typischer Fall der Anwendung bzw. Ausführung des privatrechtlichen Verhältnisses zwischen der Antragstellerin und dem jeweiligen AGB-Kunden. Solche Fragen wären gegebenenfalls im Wege einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung zu klären.

Im Ergebnis wird die Nr. 4.9 der Preisliste der Antragstellerin daher genehmigt, Nr. 4.9.1 und Nr. 4.9.2 in der Fassung der veröffentlichten Preisliste, Nr. 4.9.3 in der Fassung, die im Tenor des Beschlusses unter Ziffer 1.3 abgedruckt ist.

3.5 Die gesetzlichen Vorschriften stehen der beantragten Genehmigungsdauer von 2 Jahren nicht entgegen.

Die Beschlusskammer hat bei der Bemessung der Frist die gesetzlichen Vorgaben der §§ 28 Abs. 3 TKG und 36 VwVfG, sowie Sinn und Zweck der Regelungen zu beachten. Im Rahmen der Festlegung der Länge der Befristung nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG sind dabei insbesondere zwei Gesichtspunkte abzuwägen: Einerseits muss die Befristung angesichts des Umfangs der vorzulegenden Unterlagen und des damit verbundenen Aufwandes sowohl für die Antragstellerin als auch für die Beschlusskammer eine gewisse Länge haben. Andererseits können sich die Grundlagen des Entgeltes - insbesondere auf dem Telekommunikationssektor - sehr schnell ändern, sodass eine Überprüfung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung in regelmäßigen, überschaubaren Abständen durch die Bemessung der Befristung möglich sein muss. Insgesamt erscheint eine Befristung von 2 Jahren unter diesen Gesichtspunkten hier angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, daß alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 80 Absatz 2 TKG.

Kuhrmeyer
Vorsitzender

Böhm
Beisitzer

Busch
Beisitzer